

Finanzwesen

Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier

Auf Grund des § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 30. Oktober 1941 — V 9802 — 1 II — (Reichszollblatt S. 248) wird die Anordnung zu dieser Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1941/1. Juni 1942 — V 9802 — 15 II — (Reichszollblatt S. 186) für das Gebiet der Stadt Berlin wie folgt geändert:

In Nr. 1, Besteuerungsgrundlage, ist

1. im Absatz 1 der letzte Satz zu streichen,
2. Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„die Durchschnitts-Hektoliterpreise betragen
a) für Spezialbier (Lagerbier mit einem
Stammwürzegehalt von 6 bis 7,5%) . 90 RM

- b) für anderes Lagerbier und für bierähnliche Getränke mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 7,5%..... 70RM
3. Absatz 5 und 7 zu streichen,
4. die bisherige Absatzbezeichnung (6) in (5) zu ändern.

Diese Anordnung tritt zugleich mit den vom Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin durch Anordnung vom 28. Januar 1946 festgesetzten Bierpreisen („Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ Nr. 5, Seite 30) in Kraft.

Berlin, den 26. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung

I. V.: Dr. Haas

Az V 9803 — 1/46

Polizei

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

In dem Viehbestand des Kuhstallbesitzers Rudolf Gammeter zu Berlin-Grünau, Regattastr. 166, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1946.

Der Polizeipräsident

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

In nachstehenden Viehbeständen ist die wegen Maul- und Klauenseuche verhängte Sperre aufgehoben worden: Emil Galle, Berlin-Karlshorst, Schenkestr. 10; Wilhelm-Knopf, Berlin-Friedrichsfelde, Seddiner Str. 17^p

Berlin, den 30. April 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

Unter dem Pferdebestand folgender Pferdehalter ist amtstierärztlich die Räude festgestellt:

1. Kranich, Kantstr. 26,
2. Bening, Wallstr. 72,
3. Schwarz sen., Paul, Sophie-Charlotte-Str. 112.
4. Schering & Co., Tegeler Weg.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach §§ 248 bis 258 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz.

Berlin, den 1. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

Justizbehörden

Der Kammergerichtspräsident

56. 387.46

Betrifft: I. Berechnung der Gerichtsgebühren bei zeitiger Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes.

II. Entscheidung über Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten.

I. Eine einwandfreie Berechnung des Streit- und Geschäftswertes für die Erhebung der Gerichtsgebühren ist bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht immer möglich. Dies trifft wohl bei allen Vermögenswerten zu, besonders auch bei Wertpapieren, Sparguthaben, Postscheck- und Bankguthaben, deren Abhebung vorläufig gesperrt ist. Ihr Wert steht am Tage der Fälligkeit der zu berechnenden Gerichtsgebühren nicht endgültig fest. Künftige gesetzgeberische Maßnahmen über die Art und Weise der Berechnung von Streit- und Geschäftswerten abzuwarten, ist jedoch genau so wenig angängig wie eine

willkürliche Herabsetzung unter Berücksichtigung festliegender Werte. Es ist daher in jedem Falle der Wert zugrunde zu legen, der sich bei der Berechnung auf Grund der Bestimmungen der Kostengesetze über die Wertberechnung ergibt. Sollten die Kostenschuldner nicht in der Lage sein, die berechneten Kosten zu zahlen, da ihnen z. Z. die erforderlichen Barmittel hierfür fehlen, weil das Vermögen aus gegenwärtig nicht zu realisierenden Werten besteht, so wäre ihnen auf Antrag angemessene Teilzahlung oder Stundung zu gewähren.

II. Unbeschadet dieser Möglichkeit, unbillige Härten zu vermeiden, hat der Schuldner nach Kenntnis der Höhe des tatsächlichen Streit- oder Geschäftswertes jederzeit das Recht, Erinnerung gegen den Kostenansatz einzulegen, um dadurch dessen Berichtigung zu erlangen. Die Erinnerung ist fristlos und kann auch noch nach Bezahlung der Rechnungsbeträge eingelegt werden (§§ 4 GKG, 13 KostO). Nach § 13 der Durchführungsverordnung zur